



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 701/10s-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 10-11
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GA Dr. Seidl
Klappe (DW)

zu GZ BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz
2011 bis 2013

Die Generalprokurator beeckt sich, zum oben genannten
Gesetzesentwurf folgende

Stellungnahme

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des
Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen,
soweit im Folgenden nicht ausdrücklich Korrekturen,
Ergänzungen oder Klarstellungen vorgeschlagen werden, keine
Einwände.

Zu Art 25 (Änderung des Strafgesetzbuches):Z 1 (§ 21 StGB):

Der Ausschluss der reinen Vermögensdelikte als Anlasstaten für eine Einweisung nach Abs 1 oder 2 ist nach Ansicht der Generalprokurator problematisch, weil sich die vorbeugende Maßnahme der Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gegen die Gefährlichkeit dieser Personen richtet. Maßgeblich für die Einweisung in eine derartige Anstalt ist also in erster Linie die Prognosetat, die auf Grund der Anlasstat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Dabei kommen ohnehin nur mehr Vermögensdelikte mit Schäden von jeweils mehr als 50.000 € in Betracht. Im Übrigen kann die mit Strafe bedrohte Handlung, deren Begehung zu befürchten ist, durchaus auch völlig anderer Natur als die Anlasstat sein (Ratz in WK² § 21 Rz 25). So kann sich in Vermögensdelikten (etwa Sachbeschädigungen) eine besondere Gefährlichkeit in Richtung gemeingefährlicher strafbarer Handlungen (etwa Brandstiftung) oder schwerer Gewalttaten gegen Leib und Leben manifestieren. Weshalb in diesen Fällen der Einsatz vorbeugender Maßnahmen weder notwendig noch in Anbetracht des Grundrechtseingriffes und der Kostenbelastung angemessen sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.

Wenn man aber aus Kostenersparnisgründen eine Einschränkung im Bereich der Anlasstaten für erforderlich hält, dann sollten jedenfalls weiterhin Vermögensdelikte, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, als Anlasstaten in Betracht kommen, um auf diese Weise

zumindest schwere Sachbeschädigungen und Einbruchsdiebstähle als einweisungsrelevante Taten heranziehen zu können.

Zu Art 27 (Änderung der Strafprozessordnung):

Z 1 (§ 31 StPO):

Gegen die vorgeschlagene Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass § 31 StPO derzeit keine Grundlage für Entscheidungen nach § 202 FinStrG bietet. Gemäß Abs 1 leg.cit. idF BGBI I 2007/44 (FinStrG-Novelle 2007), in Kraft getreten am 1. Jänner 2008, hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie überzeugt ist, dass die Gerichte zur Ahndung einer Tat als Finanzvergehen nicht zuständig seien (§ 53 FinStrG), die Entscheidung „des Gerichts“ – vormals „der Ratskammer des Gerichts“ (§ 202 Abs 1 FinStrG idF vor BGBI I 2007/44) – über die Zuständigkeit (zur Ahndung der Tat als Finanzvergehen) einzuholen. Die § 31 StPO ergänzende Bestimmung des § 196a FinStrG weist lediglich das Hauptverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen dem Landesgericht als Schöffengericht zu. Die Zuständigkeitsentscheidung nach § 202 Abs 2 FinStrG fällt – jedenfalls für Ermittlungsverfahren ab dem 1. Jänner 2008 – nicht in die Kompetenz des Landesgerichts als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs 5 StPO iVm § 516 Abs 2 dritter Satz StPO), wie dies – soweit ersichtlich – bei einigen Gerichten gehandhabt wird.

Insbesondere bietet die bezeichnete Übergangsbestimmung keine Grundlage hiefür, weist doch Abs 2 dritter Satz des § 516 StPO lediglich in Ansehung „sonstiger Anträge“ – die sich nicht auf zum 31. Dezember 2007 bei Gericht anhängige Vorerhebungen beziehen –, „Entscheidungen und Beschwerden“ die nach der früheren Rechtslage der Ratskammer zustehende Entscheidungskompetenz nunmehr dem Landesgericht als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs 5 StPO) zu, das nach den neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen hat (Jerabek, WK-StPO § 516 Rz 4). Damit wird jedoch keine generelle Zuständigkeit für nunmehr ex lege „dem Gericht“ und gerade nicht mehr „der Ratskammer“ obliegende Entscheidungen begründet, sondern werden – dem Wesen einer Übergangsbestimmung inhärent – lediglich die vom zweiten Satz des § 516 Abs 2 StPO nicht erfassten Fälle geregelt (zB Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung [Subsidiarantrag] nach § 48 Abs 1 StPO aF).

Dass derzeit in allenfalls analoger Heranziehung des § 31 Abs 1 Z 4 StPO eine Zuständigkeit des Einzelrichters im Ermittlungsverfahren („HR-Richter“) herangezogen werden kann, erweist sich als nicht befriedigend. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher dringend geboten.

Z 4, 5 und 11 (§§ 84 Abs 2, 88 Abs 1 und 285 Abs 3 StPO):

Der vorgesehene Entfall der Möglichkeit des protokollarischen Anbringens in Strafsachen wird mit Blick auf die Vermeidung von nicht unbeträchtlichem Zeit- und

Personalaufwand ausdrücklich begrüßt. Es wäre auch § 8 Abs 3 DV-STAG, der nach wie vor die protokollarische Anzeigeerstattung vorsieht, entsprechend anzupassen.

Z 8 (§ 153 Abs 4 StPO):

Ob die grundsätzlich obligatorische Vernehmung außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft aufhältiger Zeugen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung verfahrensökonomischer ist und zu besseren Ergebnissen führt als die Vernehmung durch den ersuchten Staatsanwalt oder Richter, vermag die Generalprokurator nicht abschließend zu beurteilen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 248 Abs 1 StPO auch in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung von Zeugen grundsätzlich nach den für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren geltenden Bestimmungen vorzugehen ist. Das hätte zur Folge, dass außerhalb des Gerichtsprechens aufhältige Zeugen nur bei Vorliegen besonderer Gründe unmittelbar im Verhandlungssaal vernommen werden dürften. Dies scheint mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz allerdings nicht vereinbar.

Zu Art 33 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes):

Z 1 (§ 1 Abs 1):

Die beabsichtigte Herabsetzung der Dauer der Gerichtspraxis auf fünf Monate würde eine nachhaltige Entwertung dieser Einrichtung bedeuten, weil in einem derart

kurzen Zeitraum eine sinnvolle Ausbildung oder Vorbereitung für einen Rechtsberuf nicht möglich erscheint.

Wien, am 15. November 2010

Der Leiter der Generalprokurator:

Dr. Werner Pürstl

Elektronisch gefertigt